

Beilage 899

(Vergl. Beilagen 651, 727 und Stenogr. Bericht Nr. 29)

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Im Nachgang zur Note vom 6. November 1947 Nr. 19846 überjende ich in der Anlage einen

Antrag auf Ergänzung und Abänderung des vom Landtag in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 beschlossenen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947

mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

M ü n c h e n , den 27. November 1947.

(gez.) Dr. **Chard,**

Bayerischer Ministerpräsident.

Antrag der Staatsregierung

zur Ergänzung des vom Bayerischen Landtag in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 beschlossenen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 erhält folgende Fassung:

Art. 13

^I In Abweichung von § 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes und von Art. 6 Abs. II des Gemeindeabgabengesetzes können Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufbringung der für den Wiederaufbau zerstörter Brücken erforderlichen

Mittel mit Genehmigung der Regierung von Fußgängern und Fahrzeugen aller Art ein-Brückengeld erheben. Die Genehmigung ist nur nach dem Umfang des Zweckbedürfnisses zu erteilen und bis spätestens 31. März 1949 zu befristen.

^{II} Die Gemeinden erlassen über die Erhebung des Brückengeldes eine Gemeindefassung. Die Erhebung ist so zu gestalten, daß unnötige Erschwerungen des Verkehrs vermieden werden. Bei der Festsetzung des Brückengeldes dürfen die in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmten Höchstsätze nicht überschritten werden.

^{III} Von der Zahlung des Brückengeldes sind außer den Angehörigen der Befugungsmacht und ihren Fahrzeugen befreit:

1. Polizei und Feuerwehr im Dienst und ihre Fahrzeuge,
2. Schub-, Handkarren, Kinderwagen, Krankenfahrstühle.

Die Gemeinden können weitere Befreiungen oder Ermäßigungen zulassen; solche sind insbesondere vorzusehen für Schwerbeschädigte und Inhaber von Körperbehindertenausweisen, ferner für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, soweit sie die Brücke auf dem Wege zu und von ihrer Arbeitsstätte benötigen müssen.

^{IV} Eine Rückerstattung von Brückengeldern, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den gleichen Zweck schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, findet nicht statt.

2. Nach Art. 15 wird als Art. 16 folgende neue Bestimmung eingefügt:

Art. 16

Die Gemeinden erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1948 das Recht zur eigenverantwortlichen Erhebung von Gewerbesteuer nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden besonderen Gesetzes. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1947 (Art. 2) entsprechend herabzusetzen.

3. Art. 16 wird Art. 17.

Abs. I des Art. 17 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947, hinsichtlich des Brückengeldes (Art. 13) mit der Verkündung in Kraft.

Anlage

zum Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947.

	Einzel- beträge <i>R.M.</i>	Monats- beträge <i>R.M.</i>
Lastkraftwagen, Lieferwagen, Kraftfahrzeuge mit besonderen Aufbauten (Kran-, Tankwagen und dergl.)	—80	12.—
Personekraftwagen u. Krankenwagen	—50	7.50
Zugmaschinen, landwirtschaftliche Traktoren (Mäher, Motorpflüger usw.)	—50	7.50
Krafttrad über 200 ccm	—30	4.50
Krafttrad unter 200 ccm	—10	1.50
Gespannfahrzeuge	—30	4.50
Fahrräder	—10	1.50
Persone über 6 Jahre	—10	1.50
Anhänger	—30	4.50

Die Fahrer und Insassen von Fahrzeugen und die Fahrradbenützer haben außer dem Betrag für das Fahrzeug (Fahrrad) den Tarifbetrag für ihre Person (0.10 *M* für Persone über 6 Jahre) zu entrichten.

Begründung:

Die Militärregierung für Bayern hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1947 mitgeteilt, daß sie es für nötig halte, den Gesetzentwurf über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 in folgenden zwei Punkten zu ergänzen:

In dem Gesetz soll die Höhe des Brückengeldes (Art. 13) genauer festgesetzt oder definitiv begrenzt sowie der erforderliche Apparat und andere Voraussetzungen der Erhebung geregelt werden.

Außerdem soll in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Rückgabe der Gewerbesteuer an die Gemeinden spätestens am Ende des laufenden Rechnungsjahres erfolgen werde.

Diese Änderungen konnten bei der Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 nicht mehr berücksichtigt werden, weil das Schreiben der Militärregierung vom 18. Oktober d. J. erst am 24. Oktober 1947 dem Finanzministerium über die Bayerische Staatskanzlei zugegangen ist. Die Änderungen müssen deshalb nunmehr nachträglich noch in den Gesetzentwurf eingefügt werden.

1. Brückengeld.

Das Schreiben der Militärregierung erfordert eine Neufassung der Bestimmung des Art. 13 des Gesetzentwurfs über das Brückengeld, durch die außer den beizubehaltenden Bestimmungen die bisherigen Absätze I und II die wesentlichsten Richtlinien für die Erhebung des Brückengeldes, die nach dem nunmehr wegfallenden Abs. III in einem ministeriellen Durchführungserlaß geregelt werden sollten, im Gesetz selbst festgelegt werden. Es handelt sich hauptsächlich um die Begrenzung des Brückengeldes nach oben durch Fest-

setzung von Höchstätzen und um die Befreiungen und Ermäßigungen. Etwa erforderliche weitere Durchführungsbestimmungen können von den beteiligten Ministerien auf Grund des Art. 17 (neu) des Gesetzentwurfs erlassen werden.

2. Gewerbesteuer.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist bereits darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung beabsichtigt, dem Landtag in Bälde einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gewerbesteuer und das Recht der Gemeinden zur Ausschöpfung dieser Steuerquelle — voraussichtlich vom 1. Januar 1948 ab — landesrechtlich regelt. Nach dem Schreiben der Militärregierung vom 18. Oktober d. J. ist es notwendig, dies nunmehr auch durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz (Art. 16 neu) festzulegen.